



MERKBLATT

zum Antrag Teil 1

für die Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO(EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates und der Delegierten VO (EU) 2016/1149 der Kommission sowie der Durchführungs-VO (EU) 2016/1150 der Kommission)

**GÜLTIG FÜR ANTRAGSVERFAHREN TEIL 1
2022, PFLANZUNG AB 2023**

Mit Anleitung zum Ausfüllen der Antragsunterlagen

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen, Definitionen	4
1. Allgemein	4
2. Antragsteller	5
3. Maßnahmenkatalog	6
4. Erläuterungen der einzelnen Maßnahmen	7
5. Maßnahmewechsel	8
6. Nicht förderfähig sind:	8
7. Beihilfe	8
8. Antragsfrist	9
9. Zuständige Behörde	9
10. Übergangsregelung 2023 wegen neuem GAP-Strategie-Plan	9
II. Antragstellung	10
1. Allgemein	10
2. Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars	10
3. Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1	11
III. Kontrollen und Rodung	14
1. Kontrollen	14
2. Rodungsbescheide	14
IV. Unterrichtungen und Erklärungen	15
V. Anhang	19

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz,
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Redaktion:

Abteilung Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung
Abteilung Weinbau und Landwirtschaft

Satz:

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Titel-Foto: Tatjana Schollmayer

© 2022 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Umstrukturierung im Weinbau Rheinland-Pfalz - 2023

Allgemeine Bedingungen ¹⁾

Maßnahmen:	in Flachlagen	11, 13, 15, 21, 23, 25, 31, 33, 35, 41, 43, 45
	in Steillagen	12, 13, 15, 22, 23, 25, 32, 33, 35, 42, 43, 45
	in Steilstlagen und Terrassen	14, 13, 15, 24, 23, 25, 34, 33, 35, 44, 43, 45, 51
	Extensive Erziehungsform²⁾	13, 23, 33, 43
	Querterrassierung	53

	Hangneigung ^{*)}	Zielfläche ²⁾	
*) Es gilt die tatsächlich vor Ort gemessene Neigung der Pflanzfläche nach Fertigstellung		Mindest-Flächengröße	Mindest-Zeilenbreite ^{3) 4)}
Steilstlagen	Neigung \geq 50% bei MN 13, 23, 33 und 43 bei MN 51	\geq 5Ar \geq 5Ar \geq 5Ar	- ⁵⁾ - -
Steillagen	Neigung \geq 30% bei MN 13, 23, 33 und 43 bei Maßnahme 51	\geq 5Ar \geq 5Ar \geq 5Ar	\geq 1,80 \geq 2,40 -
Flachlagen	Neigung $<$ 30% bei MN 13, 23, 33 und 43	\geq 10Ar \geq 10Ar	\geq 2,00 \geq 2,40
Querterrassierung	Neigung \geq 30%	\geq 5 Ar	-

- 1) Nur Drahtrahmenerziehung, in **Steilstlagen und bei Maßnahme 51** auch Trierer Rad-, Vertiko- und Umkehrerziehung möglich
Eine moderne Drahtrahmenanlage (Spaliererziehung) besitzt mindestens 3 Drähte (1 Biegedraht und 2 Heftdrähte).
Mindestförderflächen: in **Flachlagen 10 ar**, in **Steil-/ Steilstlagen 5ar**
nach Bodenordnung auch kleinere Flächen, wenn nur **1** einzige Weinbaufläche im Verfahrensabschnitt
Mindestgröße einer Fläche für die Teilnahme: **1ar**.
Räumlich zusammenhängende Flächen können zur Erreichung der Mindestzielfläche zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden.
in Rheinland-Pfalz klassifizierte Rebsorten, nur Pfropfreben, keine Pfropfreben mit der Unterlage 26G;
Mindeststockzahl: **2.000 St./ha** bei Maßnahme 53
Mindeststockzahl: **2.500 St./ha** bei extensiver Erziehungsform und Maßnahme 51 oder Querterrassierung
Mindeststockzahl: **3.500 St./ha** bei allen anderen Maßnahmen
Die Höchstzeilenbreite für die Förderung beträgt bei allen Maßnahmen **3,00 m** (Messvorschrift der EU).
Bei breiteren Zeilen wird die Beihilfe entsprechend gekürzt. Zeilenbreiten über **4,00 m** werden nicht gefördert.
Veränderung der Zeilenbreite um +/- 10 cm in den Maßnahmen 11 – 15, 51
Definition: Halbstamm 60 bis 70 cm und Hochstamm 80 bis 90 cm in den Maßnahmen 21 - 25
- 2) Teilparzellenpflanzung ist möglich, wenn die jeweils vorgeschriebene Mindestgröße eingehalten wird.
3) Bei Maßnahme 13, 23, 33 und 43 beträgt Mindestzeilenbreite **2,40 m**
4) die vorgeschriebene Zielzeilenbreite darf um **maximal 10 cm** unterschritten werden, wenn ein ungünstiger Flächenzuschnitt es erfordert.
Bei Fahr- und Laufterrassen (Querterrassierung) kann die Zeilenbreite der letzten Zeile zum Hang je Terrasse um bis zu **30 cm** gegenüber dem für die Steigung geltenden Zeilenabstand reduziert werden.
5) In **Steilstlagen und bei Maßnahme 51** wird keine Mindestzeilenbreite vorgeschrieben.

Bild 1: Übersicht zu den Teilnahmebedingungen Maßnahmen 11 –53

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, DEFINITIONEN

1. Allgemein

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit können Erzeuger von Wein, die Rebflächen in Rheinland-Pfalz bewirtschaften, Unterstützungen für durchgeführte Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen erhalten. Maßgebliche Grundlagen hierfür sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, der Delegierten VO (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der VO (EG) Nr. 555/2008 der Kommission und der Durchführungs-VO (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor, der VO (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance sowie der Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom 07. Januar 2017 (GVBl. 2017 S. 1) in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Antragsteller

Erzeuger im Sinne der Landesverordnung über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vom 07. Januar 2017 (GVBl. 2017 S. 1) ist, wer Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission in den jeweils geltenden Fassungen erfasst sind.

Förderfähig sind nur Rebflächen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen.

3. Maßnahmenkatalog

Beschreibung	Lage	Maßnahme	Förder-satz €/ha
Anpassung der Zeilenbreite (nur Ahr, Mittelrhein und Mosel)			
Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung in einer modernen Drahtrahmenanlage durch Anpassung der Zeilenbreite .	flach	11	10.000
	steil ¹⁾	12	19.000
	Steilst- und Terrassenlagen ¹⁾²⁾	14	21.000
	extensiv ³⁾	13	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	15	6.000
Pflanzung von Halb- und Hochstammreben			
Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage durch Pflanzung von Halb- und Hochstammreben .	flach	21	10.000
	steil ¹⁾	22	19.000
	Steilst- und Terrassenlagen ¹⁾²⁾	24	21.000
	extensiv ³⁾	23	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	25	6.000
Rebsortenwechsel			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage mit Rebsortenwechsel zur Anpassung an die sich verändernden Klimabedingungen.	flach	31	10.000
	steil ¹⁾	32	19.000
	Steilst- und Terrassenlagen ¹⁾²⁾	34	21.000
	extensiv ³⁾	33	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	35	6.000
Bodenordnung			
Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung in einer modernen Drahtrahmenanlage nach durchgeführter Bodenordnung .	flach	41	10.000
	steil ¹⁾	42	19.000
	Steilst- und Terrassenlagen ¹⁾²⁾	44	21.000
	extensiv ³⁾	43	9.000
	gebrauchtes Material ⁴⁾	45	6.000
Handarbeitsmauersteillagen			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) mit Anpassung der Zeilenbreite außerhalb der Flurbereinigung.		51	32.000
Querterrassierung			
Verbesserung der Bewirtschaftung durch Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung bzw. Anlegen von Querterrassen mit Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage zur Anpassung an die sich verändernden Klimabedingungen außerhalb der Förderung in der Flurbereinigung.		53	24.000

¹⁾ Es gilt die **vor Ort gemessene tatsächliche Neigung der Bewirtschaftungseinheit** nach Fertigstellung der Maßnahme.

²⁾ Neben der Drahtrahmenerziehung können in Steilstlagen auch Umkehr-, Vertiko- und Trierer-Rad-Erziehung gewählt werden.

³⁾ Eindrahterziehung, Minimalschnittsysteme, Rebanlagen mit alternierender Zeilenbreite.

⁴⁾ Umfasst sowohl die Nutzung von **gebrauchtem Material** als auch das **Belassen der alten Drahtrahmenanlage**.

4. Erläuterungen der einzelnen Maßnahmen

In den Maßnahmen Veränderung der Zeilenbreite, Pflanzung von Halb- und Hochstammreben, Rebsortenwechsel und Bodenordnung sind die Mindestanforderungen hinsichtlich der Lage einzuhalten. Bei Anwendung der Maßnahmen für gebrauchtes Material sind jeweils die Mindestanforderungen der Lage (flach, steil oder Steilst- und Terrassenlagen) einzuhalten.

Veränderung der Zeilenbreite

Die in der Altanlage vorhandene Zeilenbreite muss in der Neuanlage um mindestens 10 cm verringert oder erhöht werden. Deshalb muss im Antrag bei Wahl dieser Maßnahme die im Altweinberg vorhandene Zeilenbreite angegeben werden. Sie ist als Durchschnittswert über alle Zeilen anzugeben. In der Neuanlage muss die vorgeschriebene Mindestzeilenbreite entsprechend der Lage eingehalten werden.

Unbestockte Flächen können in dieser Maßnahme nicht beantragt werden.

Diese Maßnahme ist nur für die Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein und Mosel zugelassen.

Pflanzung von Halb- und Hochstammreben

Bei Wahl dieser Maßnahme muss im Antrag eine Angabe über das Vorhandensein von Halb- oder Hochstammreben erfolgen. In der Altanlage dürfen in der Regel keine Halb- oder Hochstammreben verwendet gewesen sein. Ein Wechsel zwischen Halb- und Hochstammreben oder umgekehrt ist nicht erlaubt.

Halbstammreben haben eine Stammlänge von 60 – 70 cm. Hochstammreben haben eine Stammlänge von 80 bis 90 cm.

Unbestockte Flächen können in dieser Maßnahme nicht beantragt werden.

Es ist eine Bestätigung der Landwirtschaftskammer vorzulegen, dass gegenwärtig auf der beantragten Fläche keine Halb- oder Hochstammreben gepflanzt sind. Die Bestätigung kann bis zum 31.08.2022 vorgelegt werden.

Rebsortenwechsel

Bei Wahl dieser Maßnahme muss zwischen der Alt- und Neupflanzung zwingend die Rebsorte gewechselt werden. Eine Änderung der Zeilenbreite oder die zusätzliche Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist nicht förderrelevant.

Es können auch unbestockte Flächen in dieser Maßnahme beantragt werden.

Bodenordnung

Flächen, die aus Flurbereinigungsverfahren entstehen, erfüllen durch die Entstehung modern zu bewirtschaftender Flächen (z.B. größere Flächen mit besserem Zuschnitt) die Kriterien der Umstrukturierung. Eine zusätzliche Änderung der Rebsorte, Zeilenbreite oder die Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist nicht erforderlich und nicht förderrelevant. Es kann nur die erstmalige Neubepflanzung nach Durchführung der Flurbereinigung gefördert werden.

Bei Flächen, die an Flurbereinigungsverfahren teilnehmen, ist die alte Flurstücksnummer einzutragen.

Handarbeitsmauersteillagen

Diese Förderung ist ausschließlich bei Handarbeitsmauersteillagen (extreme, durch Mauern abgestützte Steillagen (Flurstücke oder Flurstücksteile)) zu beantragen, in denen der Einsatz selbstfahrender Maschinen unmöglich ist und die somit von Hand bearbeitet werden müssen. Die Mauer muss mindestens 30 cm hoch sein und eine Wegzuführung oberhalb der Fläche darf nicht gegeben sein. Dabei können Mauern zur langfristigen Nutzung neu errichtet oder saniert werden.

Es dürfen keine Bewirtschaftungshindernisse im Zuge der Umstrukturierung geschaffen werden. Wenn durch einfache Maßnahmen der Einsatz von selbstfahrenden Maschinen in den Mauersteillagen ermöglicht werden könnte, ist die Maßnahme 51 nicht anwendbar!

Das Vorhandensein von Einschienenzahnradbahnen ist förderunschädlich.

NEU

Es ist eine Anpassung der Zeilenbreite erforderlich! Die in der Altanlage vorhandene Zeilenbreite muss in der Neuanlage um mindestens 10 cm verringert oder erhöht werden. Deshalb muss im Antrag bei Wahl dieser Maßnahme die im Altweinberg vorhandene Zeilenbreite angegeben werden. Sie ist als Durchschnittswert über alle Zeilen anzugeben.

Unbestockte Flächen können in dieser Maßnahme nicht beantragt werden.

Es erfolgt eine spezielle Eignungsprüfung.

Querterrassierung

In dieser Maßnahme erfolgt die Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung bzw. es können Querterrassen angelegt werden. Eine Änderung der Rebsorte, Zeilenbreite oder die zusätzliche Pflanzung von Halb- oder Hochstammreben ist nicht förderrelevant.

Die Prüfung der Umstellung auf Querterrassierung erfolgt anhand von Luftbildern.

Auf unbestockten Flächen müssen innerhalb der Maßnahme Querterrassen angelegt werden. Es ist eine Bescheinigung des DLR's vorzulegen, dass auf den beantragten Flächen noch keine Querterrassen vorhanden sind.

5. Maßnahmewechsel

Grundsätzlich gilt die in Teil 1 gewählte Maßnahme als verbindlich. Innerhalb eines Maßnahmeblocks (10er, 20er, 30er und 40er) kann jedoch immer ein Wechsel erfolgen, wenn Abweichungen festgestellt werden. Es kann immer nur auf eine niederwertigere Maßnahme gewechselt werden (z. B. von MN 32 auf MN 31 oder MN 31 auf MN 35).

Ausnahmen:

Ein Wechsel von Maßnahme 51 ist auf den Maßnahmeblock 10 möglich. Die Mindestbedingungen entsprechend der Lage sind einzuhalten.

Ein unzulässiger Maßnahmewechsel hat eine Ablehnung der Flächen zur Folge.

6. Nicht förderfähig sind:

- Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen.
- Anpflanzungen mit Einzelpfahlerziehung (Mosel-Pfahl-Erziehung).
- Anpflanzungen auf Rebflächen, für die der Antragsteller zum Zeitpunkt der Pflanzung keine Genehmigung nachweisen kann.
- mehrmalige Förderung eines Flurstücks nach diesem Programm innerhalb von 10 Jahren nach dessen geförderter Pflanzung. Im Rahmen von angeordneten Flurbereinigungsverfahren gilt die vorstehende Ausschlussfrist nicht.
- Pflanzungen mit Neuanpflanzungsgenehmigung nach Artikel 63 der VO (EU) Nr. 1308/2013.
- unbestockte Rebflächen, die ab dem 01.01.2016 gerodet wurden und nicht als bestockte Rebfläche in einem Antrag Teil 1 gemeldet waren.
- Flächen, die mit erworbenen umgewandelten Wiederbepflanzungsrechten bestockt werden.

7. Beihilfe

Die zu gewährende Beihilfe wird als Pauschbetrag je Hektar gemäß Art. 46 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Höhe von höchstens 50 % der tatsächlich für die Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten (mit Unterstützungsvorrichtungen, hier Ausnahme: Maßnahme 15, 25, 35 und 45), einschließlich einer

Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ertragslosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt.

Grundlage der Berechnung des Pauschbetrages sind die tatsächlich für die Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten. Diese beinhalten unter anderem die Pflanzung der Rebstöcke, die Schaffung des Stützsystems (Drahtrahmen) sowie den Einkauf von Materialien (Stützpfähle, Pfropfreben, Eisenstäbe, Stahldraht und Haken). Nach EU-Richtlinie ist anhand einer mindestens 1 %igen Belegprüfung die Richtigkeit der festgesetzten Pauschbeträge zu belegen. Die für die Belegprüfung ausgewählten Antragsteller unterliegen der Mitwirkungspflicht. Zuwiderhandlungen können zu Rückforderungen führen.

8. Antragsfrist

Das Antragsverfahren Teil 1 – Frühjahr (Rodung der Flächen Herbst 2022 oder Frühjahr 2023 geplant) beginnt 2. Mai 2022 und endet am 31. Mai 2022.

Das Antragsverfahren Teil 1 – Herbst entfällt für 2022.

Das Antragsverfahren Teil 2 (Pflanzung 2023) findet im Zeitraum vom 02.01.2023 bis 31.01.2023 statt.

Flächen, die bereits Bestandteil eines Antrags Teil 1 (2016–2021) waren und nicht gerodet wurden, sind nach den Vorgaben dieses Merkblattes erneut zu beantragen, sofern sie im Herbst 2022 oder im Frühjahr 2023 gerodet werden sollen. Unbestockte Flächen müssen nicht erneut beantragt werden.

9. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Antragstellung und Bewilligung der Anträge ist die jeweilige Kreisverwaltung (Betriebssitzprinzip).

Wichtig:

10. Übergangsregelung 2023 wegen neuem GAP-Strategie-Plan

Die Fertigstellung der Pflanzung und der Unterstützungsvorrichtung muss in 2023 spätestens zum 30. Juni 2023 (einzige Frist) erfolgt sein. Später gemeldete und fertiggestellte Vorhaben können nicht gefördert werden. Dies regelt die Übergangsvorschrift der VO (EU) 2021/2117.

II. ANTRAGSTELLUNG

1. Allgemein

Zuständig für die Antragstellung ist die Kreisverwaltung, in deren Landkreis der Betriebssitz des Antragstellers liegt. Liegt der Betriebssitz in einer kreisfreien Stadt, ist die Kreisverwaltung des umliegenden Landkreises zuständig. Antragsteller, die noch keine Unternehmensnummer haben, erhalten diese auf Antrag bei der für sie zuständigen Kreisverwaltung mitgeteilt.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal der Landwirtschaftskammer zu stellen, da hier bereits bei der Dateneingabe Hilfestellungen genutzt werden können. Hier kann ein Antrag innerhalb der Antragsfrist elektronisch erfasst werden. Nach Erfassung der Daten und der Online Übermittlung wird ein PDF-Dokument erzeugt.

Dieses ist auszudrucken und auf allen Seiten zu unterschreiben. Der Antrag gilt nur dann als gestellt, wenn zusätzlich das unterschriebene PDF-Dokument fristgerecht bei der zuständigen Kreisverwaltung abgegeben wurde.

Die Antragsformulare und das Merkblatt werden nicht mehr in Papierform bei den Kreisverwaltungen vorgehalten. Diese sind nur noch über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz verfügbar. Sie können von dort ausgedruckt und ebenfalls zur Antragstellung genutzt werden.

Flächen, die in Teil 1 des Antrages nicht berücksichtigt sind, können in Teil 2 nicht mehr aufgenommen werden!

Wichtig: Nur für solche Flächen einen Förderantrag stellen, die im Herbst 2022 oder im Frühjahr 2023 gerodet werden sollen. Unbestockte Flächen, die 2023 bepflanzt werden sollen und für die noch keine Rodungserlaubnis erteilt wurde, sind ebenfalls zu beantragen. Unbestockte Rebflächen, die ab dem 01.01.2016 gerodet wurden und nicht als bestockte Rebfläche in einem Antrag Teil 1 gemeldet waren, können nicht berücksichtigt werden.

2. Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars

Der Antrag Teil 1 auf Gewährung einer Beihilfe für Umstrukturierungsmaßnahmen (Umstrukturierungsantrag) enthält in der oberen Hälfte allgemeine Angaben.

Beim Ausfüllen ist darauf zu achten, dass die Unternehmensnummer identisch ist mit der Angabe bei anderen Fördermaßnahmen (Gemeinsamer Antrag). Auch die Weinbaukarteinummer bzw. mehrere Weinbaukarteinummern eines Unternehmens sind aufzuführen, falls für dort aufgeführte Flurstücke Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Eine E-Mail-Adresse ist ab 2022 zwingend einzutragen. Mit der Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass die VOK-Prüfberichte ausschließlich per E-Mail versandt werden.

Das Formular ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben. Wird in Vertretung des Antragstellers unterzeichnet, muss dem Antrag eine Vollmacht beigelegt werden.

3. Anleitung zum Ausfüllen der Anlage 1

In Anlage 1 zum Umstrukturierungsantrag Teil 1 sind alle wieder zu bepflanzen den Rebflächen aufzuführen, die im Herbst 2022 oder im Frühjahr 2023 gerodet werden sollen sowie förderfähige unbestockte Flächen.

Eingangsdatum bei der Kreisverwaltung:

Hier trägt die Kreisverwaltung das Datum des Antragseinganges ein. (nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Unternehmensnummer:

Nummer des Betriebes in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD), z. B. aus dem Gemeinsamen Antrag, angeben. Wenn der Betrieb noch an keiner Förderung teilgenommen hat, muss zuerst eine Unternehmensnummer bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden. Hier müssen alle Felder gefüllt sein.

Achtung: Die Nummer hat 15 Stellen und beginnt immer mit 276 07!

Betriebsnummer in der Weinbaukartei:

Nummer des Betriebes bei der Landwirtschaftskammer (aus der aktuellen Weinbaukartei). Unternehmen, die eine 2. Betriebsnummer in der Weinbaukartei besitzen, tragen diese in das 2. hierfür vorgesehene Feld ein. Sollten von dem Antrag weitere Betriebsnummern betroffen sein, so müssen sie der Kreisverwaltung separat mitgeteilt werden.

Antragstellerangaben:

Unter den vorgedruckten Adressangaben (Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) die zutreffenden Einträge machen. Bei Gesellschaften ist die Bezeichnung wie in der LBD unter Name und Vorname einzutragen.

Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer: Die Angabe zur Gemarkung ist der Datei „Gemarkungen Weinbau RLP“ auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung/>

oder der Angabe in der Weinbaukartei zu entnehmen. Die Angaben zu Flur und Flurstücksnummer sind aus Katasterausügen oder der Weinbaukartei zu entnehmen. Einträge bitte rechtsbündig vornehmen.

Besonderheit Flurbereinigung:

Bei Flächen, die an Flurbereinigungsverfahren teilnehmen, ist die alte Flurstücksnummer einzutragen.

Wird in einem Flurbereinigungsverfahren gemeinsam abgeräumt, müssen alle Flurstücke, mit der der Antragsteller an dem Flurbereinigungsverfahren teilnimmt, aufgeführt werden. Eine Sammelantragstellung durch einen Beauftragten ist nicht zulässig, die Anträge sind individuell für jedes Unternehmen zu stellen.

Im Antrag Teil 2 werden für alle zur Pflanzung angemeldeten Flächen, die sich in der Flurbereinigung befinden, auch die Quellflächen aus den Pflanzgenehmigungen dahingehend überprüft, ob sie im Teil 1 beantragt wurden. Ist das nicht der Fall, können die Pflanzflächen nicht gefördert werden.

Geplante Maßnahme

Hier muss ab 2022 zwingend die zur Pflanzung (Teil 2) geplante Maßnahme eingetragen werden. Die Eintragung gilt auch für Teil 2 als verbindlich. Ein Maßnahmewechsel ist aufgrund der unterschiedlichen Antragsangaben zu den Maßnahmen nur eingeschränkt möglich (siehe Kapitel I. Nr. 5).

Bepflanzte Fläche:

Hier die korrekte mit Reben bepflanzte Fläche als ALK-Größe eintragen. Sie ist definiert als bepflanzte Fläche nach Artikel 44 der Durchführungs-VO (EU) 2016/1150 (siehe Bild 3). Sie kann maximal der Flurstücksgröße entsprechen. Diese ist kleiner als die Flurstücksgröße, wenn Flächen-teile für andere Zwecke genutzt werden (z. B.: Brache, Lagerflächen für Material oder Abstell-flächen für Maschinen, größere Bäume unter denen nicht gepflanzt wird, Freiflächen für Strom-masten, Vorgewende, Privatwege, Gebäude oder andere landwirtschaftliche Nutzung).

Jede Teilfläche mit verschiedenen Sorten eines Flurstücks ist separat mit der entsprechenden Größe der bepflanzten Fläche und der Rebsorte (entsprechend der Weinbaukartei) zu erfassen.

Die ALK-Größen (ALK: Automatisierte Liegen-schaftskarte) zur bepflanzten Fläche können nicht aus der Weinbaukartei übernommen wer-den, da dort Flächengrößen als ALB-Werte (ALB: Automatisiertes Liegenschaftsbuch) geführt werden.

Es empfiehlt sich, die elektronische Antragstel-lung über das Weininformationsportal der Land-wirtschaftskammer zu nutzen, da hier eine Hilfe-stellung zu den Flächengrößen als ALK-Flächen angeboten wird.

Ermittlung der ALK-Werte für Teilflächen:

Die ALB -Fläche für das gesamte Flurstück sollte bekannt sein (Weinbaukartei). Die ALK -Fläche für das gesamte Flurstück kann aus FLOrIp ent-nommen werden. Die Flächengrößen der Teilflä-chen (jeweils eine Sorte) laut Weinbaukartei sind auf Richtigkeit zu prüfen. Stimmen diese Auftei-lungen, können die Teilflächengrößen entspre-chend des Verhältnisses der ALB -/ALK - Flächengröße für das ganze Flurstück errechnet werden.

Rebsorte:

Es sind die zurzeit auf der Fläche gepflanzten Rebsorten anzugeben. Die Angaben sind der Datei

<https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung/>

zu entnehmen. Eingetragen wird die zutreffende maximal 3-stellige Code-Nummer.

In der Rebsortenliste sind die in der Umstrukturi-erung förderfähigen Rebsorten enthalten. Soll-ten die auf der Fläche gepflanzten Rebsorten nicht in der Liste enthalten sein, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Kreisverwaltung.

Zeilenbreite:

Die Zeilenbreite ist zwingend bei Wahl einer Maßnahme aus dem 10er-Block und der Maß-nahme 51 einzutragen. Es muss die im Alt-weinberg vorhandenen Zeilenbreite angegeben werden. Sie ist als Durchschnittswert über alle Zeilen anzugeben.

Wird die Zeilenbreite bei anderen Maßnahmen angegeben, wird sie nicht weiterverarbeitet und zählt nicht zu den Antragsangaben.

Hochstamm:

Im Feld „Hochstamm“ ist zwingend bei Wahl einer Maßnahme aus dem 20er-Block „ja“ oder „nein“ einzutragen. Es ist eine Angabe zu machen, ob im Altweinberg bereits Hochstamm- oder Halbstammreben vorhanden sind. Die Angabe sollte hier „nein“ sein, da ansonsten der Wechsel nicht erfolgen kann.

Wird bei anderen Maßnahmen eine Angabe zu Hochstamm gemacht, wird diese Information nicht weiterverarbeitet und zählt nicht zu den Antragsangaben.

Teilfläche:

Es ist „ja“ anzukreuzen, wenn ein Flurstück in mehrere Teilflächen mit unterschiedlichen Sorten aufgeteilt ist (entsprechend der Weinbaukartei).

Es ist immer nur die zu rodende Teilfläche eines Flurstückes anzugeben. Werden mehrere Teilflächen mit unterschiedlicher Rebsorte eines Flurstücks gerodet, ist jede Teilfläche mit einer eigenen laufenden Nummer in Anlage 1 zu erfassen.

Werden unbestockte Flurstücke beantragt, ist im Feld „bepflanzte Fläche (m²) nach ALK“ die gesamte Flurstücksgröße als ALK-Wert einzutragen.

Für Teilflächen ist grundsätzlich eine Skizze (siehe Bild 2) vorzulegen. Aus dieser muss die Bepflanzung mit **Flächengrößen** und die **Lage** der unterschiedlichen Sorten des gesamten Flurstücks hervorgehen, auch wenn nur eine Teilfläche zur Rodung beantragt wird. Die beantragte Fläche ist zu kennzeichnen. Weiterhin ist die **Zeilenzahl** in der Skizze anzugeben. Stichzeilen sind mitzuzählen.

Zeilenanzahl:

Hier ist die Zeilenanzahl einzutragen, wenn bei Teilfläche „ja“ angekreuzt wurde. Stichzeilen sind mitzuzählen.

Verfahrenskennziffer (VKZ):

Hier ist nur bei Flächen, die in einem Flurbereinigungsverfahren liegen, die Verfahrenskennziffer des Flurbereinigungsverfahrens einzutragen.

Datumfeld:

Datum der Antragstellung eintragen. Der Antrag kann nur innerhalb der Antragsfrist gestellt werden. Er muss innerhalb der Antragsfrist bei der Kreisverwaltung eingehen (dort abgegeben sein).

Unterschriftsfeld:

Der/die Antragsteller unterschreibt/en hier jedes Blatt rechtsverbindlich (Vor- und Zuname). Bei Personengesellschaften müssen alle beteiligten Personen unterschreiben. Wird in Vertretung des Antragstellers unterzeichnet, muss dem Antrag eine Vollmacht beigelegt werden.

III. KONTROLLEN UND RODUNG

1. Kontrollen

Alle beantragten Rebflächen, müssen aufgrund von EU-Vorgaben vor und nach Durchführung der Maßnahme kontrolliert werden. Das erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch Abgleich mit der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und der Weinbaukartei durch die zuständige Kreisverwaltung.

Die Vor-Ort-Kontrolle (VOK) erfolgt durch den Prüfdienst Agrarförderung und kann vor der Maßnahme auf eine Stichprobe von 5 % reduziert werden, falls eine zuverlässige, aktuelle Weinbaukartei vorhanden ist.

Diese Kontrolle ist allerdings zu 100% für Informationen vorzunehmen, die nicht in der Weinbaukartei geführt sind. Das betrifft die Maßnahmeblöcke 10 (Zeilenbreite) und 20 (Hochstamm) sowie die Maßnahme 51 (Handarbeitsmauersteillagen).

2. Rodungsbescheide

Nach Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen wird für jeden Antragsteller ein Rodungsbescheid erstellt.

Erst nach Vorliegen eines positiven Rodungsbescheides dürfen an den Flächen Veränderungen vorgenommen werden.

Der Versand der Rodungsbescheide und damit die Erteilung der Erlaubnis zur Rodung erfolgt voraussichtlich im Oktober 2022. Für Anträge, die Maßnahmen der Blöcke 10 und 20 enthalten, kann aufgrund des erhöhten Kontrollaufwandes die Erteilung der Rodungserlaubnis später erfolgen.

Gültigkeit der Rodungsbescheide

Erfolgt **keine Rodung** bis zum Beginn des neuen Antragszeitraumes Teil 1 – **Frühjahr 2023**, ist der Rodungsbescheid mit Beginn des neuen Antragszeitraumes ungültig. Im Jahr vor der geplanten Pflanzung bzw. Rodung muss erneut ein Antrag Teil 1 nach den dann geltenden Antragsbedingungen gestellt werden.

Positive Bescheide für **unbestockt** beantragte Flächen behalten ihre Gültigkeit uneingeschränkt. Die Flächen können im Teil 2 damit auch in späteren Jahren beantragt werden. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Positive Rodungsbescheide aus den Vorjahren für unbestockte Flächen und aufgrund des des damaligen Bescheides bereits gerodete Flächen werden (automatisch) dem Maßnahmenblock 30 zugeordnet und können nur damit in Teil 2 beantragt werden.

IV. UNTERRICHTUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Agrarförderung übermittelten personenbezogenen Daten

- **Unterrichtung zum Datenschutz gemäß Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die von Ihnen im Rahmen der Förderung übermittelten Daten werden zur Berechnung der Beihilfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verarbeitet.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erhalten Sie über deren Telefonzentrale bzw. über deren Homepage.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie

Überwachung und Bewertung nachzukommen. Die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung im Rahmen EU-(ko)finanzierter Fördermaßnahmen ergibt sich aus Artikel 117 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Informationen (Daten) werden an folgende Stellen übermittelt:

- Rechnungsprüfungs-, Untersuchungs- und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Kreise (wie u. a. die Bescheinigende Stelle)
- Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre im Rahmen der Agrarförderung abgegebenen Daten müssen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 für mindestens 10 Jahre digital oder im Original aufbewahrt/gespeichert werden.

Längere Aufbewahrungsfristen bspw. aufgrund einer Zweckbindung bzw. gesetzlicher Regelung nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

7. Betroffenenrechte

Sie haben als datenschutzrechtlich betroffene Person insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO, § 12 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten (Artikel 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung bzw. Einschränkung unrechtmäßig verarbeiteter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 17 f. DSGVO);
- Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden entsteht (Artikel 82 DSGVO).

8. Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Sie können Ihre Datenschutzrechte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 2) geltend machen. Zudem können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen und weiteren Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Eine Nichtbereitstellung hat jedoch in der Regel einen Ausschluss aus der Förderung zur Folge, da die Daten für die Berechnung der Beihilfen und für Plausibilitätsprüfungen benötigt werden.

■ Erklärungen zum Datenschutz

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.
2. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) enthaltenen Angaben zur Vorbereitung meiner/ unserer Antragsunterlagen genutzt werden.
3. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die von mir/uns angegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet, mit der HIT/ZID-Datenbank abgeglichen und gespeichert werden sowie an die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU zur Erstellung von Statistiken übermittelt und zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können.
4. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, die jeweiligen Rechnungshöfe und die vom Land, Bund und EU beauftragten Prüfinstitutionen (wie z.B. die Bescheinigende Stelle) das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfezahlungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.
5. Ich bin/ Wir sind bereit, auf Anfrage zusätzliche Daten zum Betrieb für Zwecke der Auswertung und Bewertung der Förderprogramme der Entwicklungspläne EULLE und PAUL zur Verfügung zu stellen.
6. Mir/uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden.

■ **Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jedes Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbeitrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1), in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

V. ANHANG

Planskizze mit Anlage 1 der Kreisverwaltung einreichen

Planskizze			
Unternehmensnummer	2 7 6 0 7 1 2 3 0 0 2 0 0 2 1		
Weinbaukartei-Nummer	5 4 3 2 0 2 1		WMO-Antrag vom
03.07.2017			
Name	Winzer	Vorname	Willi
PLZ, Ort	54321 Weinstadt		Strasse, Nr.
Rieslingweg 11			
Betrifft lfd. Nr(n).	1, 2, 3		Seite(n)
1			der Anlage 1
Gemarkung	Weinstadt (1234)		Bewirtschaftungseinheit
[] [] [] []			
betroffene Flurstück(e)	Flur 1, Parzelle 678		

Weinstadt	03.07.2017	Willi Winzer
Ort	Datum	Unterschrift

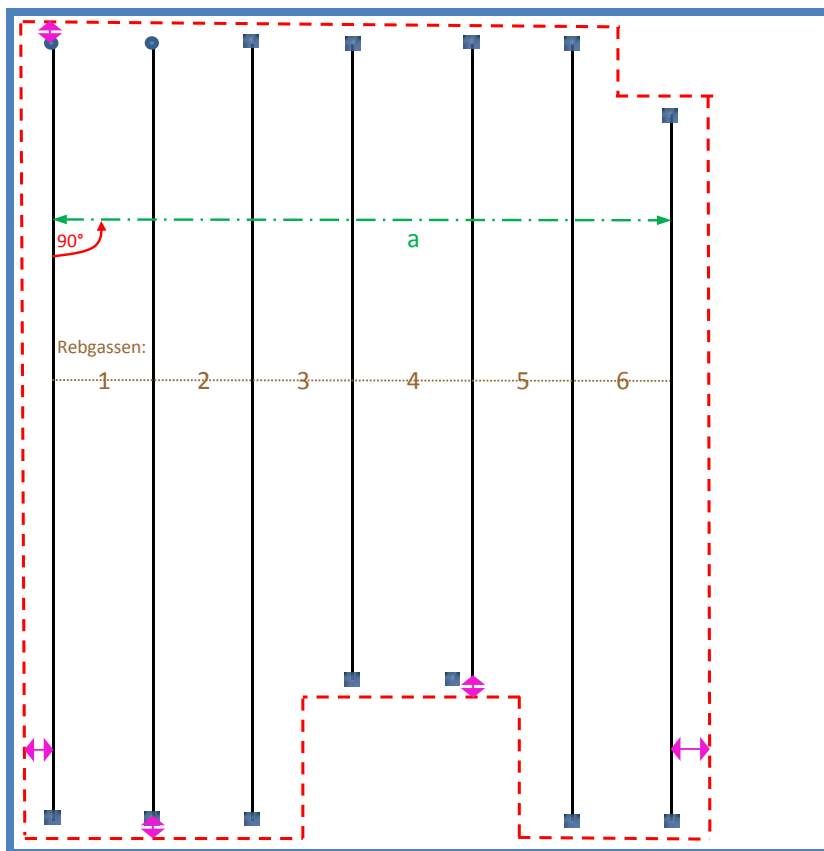
Bild 2:
Planskizze

Die förderfähige Pflanzfläche berechnet sich nach Artikel 44 der Durchführungsverordnung VO (EU) 2016/1150:

- bepflanzte Fläche =** "der äußere Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht"
- halbe Zeilenbreite =** "das Ergebnis aus der rechtwinklig gemessenen Strecke zwischen allen Rebgassen geteilt durch die Rebgassenzahl geteilt durch 2"

$$\text{↔} = a : \text{Rebgassenzahl} : 2$$

Die Obergrenze für die Förderfläche ist der jeweils kleinere Wert aus der geometrisch ermittelten Fläche (ALK) oder der WBK



In der Zeichnung sind 7 Zeilen mit 6 Rebgassen dargestellt

Beispiel: $a = 12 \text{ m}$ Rebgassen = 6 ---> 2 m Zeilenbreite

- Endstöcke je Rebzeile
- Umriss förderfähige Fläche
- Messstrecke zwischen allen Zeilen
- halbe Zeilenbreite
- geometrisch ermittelte Fläche (ALK), Fläche der Bewirtschaftungseinheit

Bild 3: Bepflanzte Fläche



Checkliste zum Antrag auf Umstrukturierung von Rebflächen Teil 1 2022, Pflanzung 2023

- Antragsfrist beachten
Frühjahrsantrag Abgabeschluss: **31.05.2022**
Herbstantrag entfällt
- Antragsformular korrekt und vollständig ausgefüllt, Datum u. Unterschrift(en)
- Vollmacht bei Gesellschaften, wenn nicht alle unterschreiben oder Betriebsleiter nicht der Antragsteller ist
- Anlage 1 vollständig ausgefüllt, Datum eingesetzt und unterschrieben (Kopie für eigene Akten gemacht)
- Kopie der Weinbaukartei 2022 für alle betroffenen Flurstücke
- Skizze(n) für Teilflächen beigelegt --- **wichtig** ---
- Vorlage der Bestätigung der Landwirtschaftskammer RLP bzgl. des Nichtvorhandenseins von Halb-/Hochstammreben bei der Kreisverwaltung entfällt. (entgegen Merkblatt Seite 7). Die Daten werden elektronisch ausgelesen und zur Kontrolle übermittelt. Betrifft nur den Maßnahmenblock 21 bis 25**

Wichtige Änderungen im Antragsverfahren:

- Verbindliche Angabe der Maßnahme schon im Teil 1
- Neue Maßnahme Halb-/Hochstamm (Maßnahmeblock 20)
- Neue Maßnahme Zeilenbreitenveränderung (Maßnahmeblock 10) für Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein und Mosel
- Handarbeitsmauersteillage (MN 51) nur noch mit Zeilenbreitenveränderung
- Herbstantrag Teil 1 entfällt
- Abgabe Fertigstellungsmeldung Teil 2 2023 nur bis zum 30.06.2023 möglich



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Stiftstraße 9

55116 Mainz

Poststelle@mwwlvw.rlp.de

www.mwwlvw.rlp.de